

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 21. März 2024

Nr. 22

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Gebührenverordnung MLR

Vom 27. Februar 2024

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung MLR vom 11. Dezember 2018 (GBl. S. 1577, ber. 2019 S. 375), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgabenbereiche“ die Wörter „der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg,“ eingefügt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

4. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz nach der Überschrift „B. Besondere Bestimmungen“ wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr kann sich gegebenenfalls um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer erhöhen.“

- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10	Berufsausübung und Berufsbildung	
10.1	Erlaubnis zur Betätigung auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie unter der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	100
10.2	Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz	
10.2.1	Anerkennung der fachlichen Eignung als Ausbilderin oder Ausbilder nach § 30 BBiG	gebührenfrei
10.2.2	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Absatz 3 BBiG	100
10.2.3	Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach § 56 BBiG	350
10.2.3.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne den Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“	200
10.2.3.2	Zulassung zur Fortbildungsprüfung für den Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“; je praktischer oder schriftlicher Prüfung oder Fallstudie	150
10.2.3.3	Zulassung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung; je Prüfungsbestandteil, insbesondere praktische Meisterarbeit, schriftliche Prüfung, schriftliche Meisterarbeit, Betriebsbeurteilung, praktische Prüfung	50

	Berufsausbildung, schriftliche Prüfung	
	Berufsausbildung oder Fallstudie	50
10.2.4	Überbetriebliche Ausbildung in den Berufen der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz	gebührenfrei
10.2.5	Besuch des Unterrichts an landwirtschaftlichen Fachschulen	gebührenfrei
10.2.6	Zulassung zur Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) und bei Wiederholung der Prüfung;	100
	je praktischer oder schriftlicher Prüfung	50
10.2.7	Sonstige Leistungen zur Berufsbildung im Agrarbereich nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz	10 – 500
10.3	Leistungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Zusammenhang mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg	
10.3.1	Feststellung der Gleichwertigkeit	100 - 630
10.3.2	Ablehnung eines Antrages	10 - 630
10.3.3	Rücknahme eines Antrages	0 - 630“

c) Nummer 13.1 wird wie folgt gefasst:

„13.1	Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch (Rohmilchgüteverordnung - RohmilchGütV) vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) Verlängerung des Nachweises über die Einführung in die ordnungsgemäße Probenahme auf Antrag eines Abnehmers bei der Landesstelle um höchstens weitere drei Monate nach § 9 Absatz 3 RohmilchGütV	120“
-------	--	------

d) Nummern 15 bis 17 werden wie folgt gefasst:

„15	Fischerei Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) Landesfischereiverordnung (LFischVO) Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO)	
15.1	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts nach § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Satz 3 FischG	50 - 500

15.2	Negativzeugnis Vorkaufsrecht nach § 8 Absatz 3 FischG	250
15.3	Aufhebung von beschränkten Fischereirechten auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers nach § 11 Absatz 1 FischG	500
15.4	Erlaubnis zum Fischeinsatz nach § 14 Absatz 2 und 3 FischG, § 8 Absatz 3 LFischVO	30 - 500
15.5	Aussetzung der Hegepflicht nach § 14 Absatz 5 FischG	30 - 250
15.6	Beanstandung oder Aufhebung von Pachtverträgen nach § 19 FischG	50 - 1 000
15.7	Fristverlängerung nach § 20 Absatz 1 Satz 4 FischG	30 - 50
15.8	Ausnahme vom Verbot schädigender Mittel nach § 38 Absatz 2 FischG	50 - 200
15.9	Ausnahme von der Sicherung des Fischwechsels nach § 42 Absatz 3 FischG	50 - 200
15.10	Erlaubnis zur Elektrofischerei nach § 6 LFischVO	50 - 200
15.11	Erlaubnis zur Entnahme von Sand, Kies und Steinen nach § 9 Absatz 3 LFischVO	50 - 150
15.12	Anerkennung der Sachkunde nach § 14 Absatz 4 LFischVO	150 - 400
15.13	Anerkennung eines Vorbereitungslehrgangs zur Fischerprüfung nach § 16 LFischVO	5 000 - 20 000
	Erstantrag	
	Wiederholungsantrag	1 000 - 4 000
15.14	Erteilung einer Befreiung nach § 22 LFischVO, § 25 Absatz 1 BodFischVO	30 - 200
16	Flurneuordnung und Landentwicklung Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	
16.1	Nachstehende Gebührentatbestände nach Nummern 16.1.1 bis 16.5 gelten für öffentliche Leistungen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als obere Flurbereinigungsbehörde und als untere Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise	
16.1.1	Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes dienen, sind, soweit sie nicht das Rechtsbehelfsverfahren betreffen, von allen Gebühren und Auslagen, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen nach § 108 FlurbG befreit. Diese Befreiung ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn die jeweilige	

	Flurbereinigungsbehörde versichert, dass ein Flurbereinigungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorliegt und dass der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt	
16.1.2	Für Amtshandlungen der Flurbereinigungsbehörden, die zur Durchführung der Flurneuordnung und Landentwicklung nach § 107 FlurbG nicht erforderlich sind, werden Gebühren nach entsprechenden Tatbeständen dieses Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit in den Nummern 16.2 bis 16.5 keine besonderen Gebühren festgesetzt sind	
16.1.3	Soweit es sich bei den nachstehenden Amtshandlungen um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, erhöht sich die Gebühr um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer	
16.2	Auszüge aus Rissen, Plänen und Karten der Flurbereinigungsverfahren in graphischer Form	
16.2.1	bis einschließlich DIN A3	
	je Auszug	20
16.2.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	
	je Auszug	40
16.3	Erteilung von Auskünften aus Rissen und Karten, die bei den Flurbereinigungsbehörden nicht kopiert werden können	
16.3.1	einfacher Art	gebühren- und auslagenfrei
16.3.2	nicht einfacher Art nach dem Zeitaufwand je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	52 - 105
16.3.3	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	
16.3.3.1	je Vorhaben	25
16.3.3.2	bei gleichzeitiger Erteilung entsprechender Auszüge nach den Nummern 16.2.1 und 16.2.2 pro Vorhaben je Auszug	gebühren- und auslagenfrei
16.4	Auszüge und Abschriften aus Verzeichnissen der Flurbereinigungsverfahren je angefangene Seite	2, mindestens 15
16.5	Mehrfertigungen, die gleichzeitig mit der Erstfertigung nach den Nummern 16.2 und 16.4 hergestellt wurden, je Mehrfertigung	
16.5.1	bis einschließlich DIN A3	
	je Auszug	4
16.5.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	
	je Auszug	8

17	Forstverwaltung Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landeswaldgesetz (LWaldG) Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG)	
17.1	Genehmigung der Umwandlung von Wald nach § 9 Absatz 1 LWaldG in eine andere Nutzungsart	
17.1.1	Genehmigung der Umwandlung in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche	30 - 1 000
17.1.2	In allen anderen Fällen	70 - 25 000
17.2	Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald nach § 11 Absatz 1 LWaldG	70 - 25 000
17.3	Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder Widerruf dieser Anerkennung nach §§ 18, 20 und 38 BWaldG sowie Verleihung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 19 BWaldG sowie § 57 Absatz 2 und 3 LWaldG)	gebührenfrei
17.4	Erteilung von Befreiungen von Verboten in Rechtsverordnungen der höheren Forstbehörde nach §§ 31 bis 33 LWaldG in Verbindung mit § 36 sowie nach § 38 LWaldG auf Grundlage der jeweiligen Schutzverordnung	
17.4.1	Erteilung von Befreiungen für Forschungs- und Lehrzwecke	gebührenfrei
17.4.2	Erteilung von Befreiungen in allen anderen Fällen	50 - 8 000
17.5	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Absatz 2 FoVG	100
17.6	Ausstellung der erforderlichen Mischstammzertifikate bei Mischung von Ernten aus einem Bestand einer Registernummer oder Zulassungseinheit innerhalb eines Jahres, für die aufgrund tagweiser Abfahren mehrere Stammzertifikate ausgestellt wurden	gebührenfrei
17.7	Vollständige oder teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Absatz 4 FoVG	400 - 1 000
17.8	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Absatz 4 FoVG	200 - 300
17.9	Bereitstellung von Registerauszügen	20 - 1 000

17.10	Durchführung von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Absatz 7 FoVG	150 - 400“
-------	---	------------

e) Nummern 19 bis 21 werden wie folgt gefasst:

„19	Pflanzenschutz
19.1	Allgemeines Die Gebühren im Bereich der Wirksamkeitsprüfungen von Pflanzenschutzmitteln berechnen sich nach bundeseinheitlichen Arbeitswerten für die jeweilige Untersuchungsform in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung multipliziert mit dem aktuellen Gebührenwert nach Nummer 19.1.2
19.1.1	Die Arbeitswerte können dem Kalkulationsschema 2020 für die Prüfung der biologischen Wirkung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Zulassungsverfahrens, das unter https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/ltz_ka/Service/Preise%20und%20AGB/Kalkulationsschema%20Versuche.xlsx veröffentlicht ist, entnommen werden
19.1.2	Der Gebührenwert berechnet sich nach dem Stundensatz für die zum Einsatz kommenden Laufbahngruppen aus der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls entstehenden Nebenkosten nach Nummer 19.2. Der Gebührenwert beträgt 65,90 Euro je vollem Arbeitswert. Er setzt sich zusammen aus 92,06 Prozent Arbeitszeitanteil für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte und 10 Prozent Arbeitszeitanteil für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte
19.1.3	Für Leistungen, die im unter Nummer 19.1.1 genannten Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben

- 19.1.4 Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden
- 19.1.5 Neben der nach den Nummern 19.5.1 bis 19.5.25 festzusetzenden Gebühr kann mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands erhoben werden, falls auf Antrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers
 - 19.1.5.1 das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird oder
 - 19.1.5.2 auf Grund des Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden
- 19.1.6 Für Prüfungen, Untersuchungen und sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden
- 19.2 Auslagen im Bereich Pflanzenschutz
 - In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Als Auslagen sind neben den Gebühren, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, zu erstatten
 - 19.2.1 Kosten für Postleistungen wie Ferngespräche, Fernkopien, Fernschreiben,
 - 19.2.1.1 die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner beantragt hat,
 - 19.2.1.2 die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden,
 - 19.2.1.3 die für Rückfragen wegen ungenügender Angaben oder Bezeichnungen erforderlich werden,
 - 19.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials oder
 - 19.2.3 Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienorts; entfallen die Auslagen teilweise auf gebührenfreie und teilweise auf gebührenpflichtige Dienstgeschäfte oder werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die

- Auslagen anteilig zu berechnen; von einer Erstattung der Reisekostenvergütungen kann bei Sammel- und Reihenuntersuchungen abgesehen werden, wenn hierbei auf die einzelne Gebührenschuldnerin oder den einzelnen Gebührenschuldner ein Betrag von weniger als 3 Euro entfallen würde
- 19.3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht
- 19.3.1 Bei Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen, die überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden, kann die Gebühr ermäßigt werden oder die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben, soweit mit gezielt eingeholtem Material wissenschaftliche Zweifelsfragen geklärt, neue Prüfungs- und Untersuchungsverfahren erprobt oder Demonstrationsmaterial für die Fortbildung gewonnen werden sollen
- 19.3.2 Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weiteren Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührenfestsetzung unterbleiben
- 19.3.3 Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen auf Grund von Verträgen können die Gebühren bis auf 25 Prozent der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträge ermäßigt werden
- 19.3.4 Bei zurückgenommenen Prüfungs- und Untersuchungsaufträgen, vor Beginn der Ausführung abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen und Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand von einem Zehntel bis zur vollen Höhe erhoben werden
- 19.4 Auf die Gebührenerhebung von wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 52 Euro verzichtet werden
- 19.5 Pflanzenbeschauverordnung oder Anbaumaterialverordnung, Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften

über Tiergesundheit und Tierschutz,
Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel,
zur Änderung der Verordnungen
(EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005,
(EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009,
(EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014,
(EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des
Europäischen Parlaments und des Rates, der
Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG)
Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien
98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG,
2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und
zur Aufhebung der Verordnungen (EG)
Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des
Europäischen Parlaments und des Rates, der
Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG,
90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG,
96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des
Beschlusses 92/438/EWG des Rates
(Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L
95 vom 7.4.2017, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 322
vom 18.12.2018, S. 85, die zuletzt durch
Verordnung (EU) 2021/1765 (L 357 vom
6.10.2021, S. 27) geändert worden ist und
Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 26. Oktober
2016 über Maßnahmen zum Schutz vor
Pflanzenschädlingen, zur Änderung der
Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU)
Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des
Europäischen Parlaments und des Rates und
zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG,
74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG,
2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des
Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4,
zuletzt ber. ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 61),
die durch Verordnung (EU) 2017/625 geändert
worden ist

19.5.1	Import	
19.5.1.1	Registrierung für die einmalige Einfuhr zeugnis- und untersuchungspflichtiger Warenarten aus einem Drittland durch die Pflanzenbeschaustelle	10
19.5.1.2	Wegstreckenentschädigung pauschal	33
19.5.1.3	Ausstellung eines Pflanzenpasses je Sendung	5
19.5.1.4	Verpackungsholz pro angefangene Viertelstunde	16
19.5.1.5	Dokumentenkontrolle je Sendung	10
19.5.1.6	Wartezeiten, Nachkontrollen oder Kontrollen außerhalb normaler Arbeitszeit, pro Viertelstunde zusätzlich	16

19.5.1.7	Nämlichkeitskontrolle je Sendung	
19.5.1.7.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	10
19.5.1.7.2	mehr als eine LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	14
19.5.1.8	Phytopsanitäre Untersuchungen	
19.5.1.8.1	Stecklinge oder Sämlinge ausgenommen forstliches Vermehrungsgut, Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
19.5.1.8.1.1	bis zu 10 000 Stück	22
19.5.1.8.1.2	pro weitere 1 000 Stück	0,84
19.5.1.8.1.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.2	Sträucher oder Bäume ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume, andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstlichen Vermehrungsguts ausgenommen Saatgut je Sendung	
19.5.1.8.2.1	bis zu 1 000 Stück	22
19.5.1.8.2.2	pro weitere 100 Stück	0,53
19.5.1.8.2.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.3	Zwiebel, Wurzelknollen, Wurzelstücke oder Knollen zum Anpflanzen ausgenommen Kartoffelknollen je Sendung	
19.5.1.8.3.1	bis zu einem Gewicht von 200 kg	22
19.5.1.8.3.2	pro weitere 10 kg	0,19
19.5.1.8.3.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.4	Samen oder Gewebekulturen je Sendung	
19.5.1.8.4.1	bis zu einem Gewicht von 100 kg	22
19.5.1.8.4.2	pro weitere 10 kg	0,22
19.5.1.8.4.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.5	Anderer Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, je Sendung	
19.5.1.8.5.1	bis zu 5 000 Stück	22
19.5.1.8.5.2	pro weitere 100 Stück	0,22
19.5.1.8.5.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.6	Schnittblumen je Sendung	
19.5.1.8.6.1	bis zu 20 000 Stück	22
19.5.1.8.6.2	pro weitere 1 000 Stück	0,17
19.5.1.8.6.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.7	Äste mit Blattwerk oder Teile von Nadelbäumen ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume je Sendung	
19.5.1.8.7.1	bis zu einem Gewicht von 100 kg	22
19.5.1.8.7.2	pro weitere 100 kg	2,1
19.5.1.8.7.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.8	Gefällte Weihnachtsbäume je Sendung	
19.5.1.8.8.1	bis 100 Stück	22
19.5.1.8.8.2	pro weitere 100 Stück	2,1

19.5.1.8.8.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.9	Blätter und Pflanzen, zum Beispiel Kräuter, Gewürze und Blattgemüse, je Sendung	
19.5.1.8.9.1	bis zu einem Gewicht von 100 kg	22
19.5.1.8.9.2	pro weitere 10 kg	2,1
19.5.1.8.9.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.10	Obst oder Gemüse ausgenommen Blattgemüse je Sendung	
19.5.1.8.10.1	bis zu einem Gewicht von 25 000 kg	22
19.5.1.8.10.2	pro weitere 1 000 kg	0,84
19.5.1.8.11	Kartoffelknollen je Partie	
19.5.1.8.11.1	bis zu einem Gewicht von 25 000 kg	64
19.5.1.8.11.2	pro weitere 25 000 kg	64
19.5.1.8.12	Holz ausgenommen Rinde je Sendung	
19.5.1.8.12.1	bis zu einem Volumen von 100 m ³	22
19.5.1.8.12.2	pro weiteren m ³	0,22
19.5.1.8.13	Erde und Nährsubstrat, Rinde je Sendung	
19.5.1.8.13.1	bis zu einem Gewicht von 25 000 kg	22
19.5.1.8.13.2	pro weitere 1 000 kg	1
19.5.1.8.13.3	Höchstbetrag	200
19.5.1.8.14	Getreidekörner je Sendung	
19.5.1.8.14.1	bis zu einem Gewicht von 25 000 kg	22
19.5.1.8.14.2	pro weitere 1 000 kg	0,8
19.5.1.8.14.3	Höchstbetrag	700
19.5.1.8.15	Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht anderweitig in Nummer 19.7.1.8.1 bis 19.7.1.8.14.3 aufgeführt sind je Sendung	22
19.5.1.9	Sicherstellung und Entsorgung von Pflanzen- und Pflanzlichen Produkten im Passagiergepäck, die ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden nach Artikel 7 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45, ber. ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1674 (ABl. L 216 vom 1.9.2023, S.1) geändert worden ist	

19.5.1.9.1	bis zu einem Gewicht von 2 kg	22
19.5.1.9.2	pro weitere 1 kg	1,1
19.5.2	Export in Drittländer	
19.5.2.1	Registrierung der Holzbehandlungs- und Verpackungsbetriebe für Verpackungsholz	100
19.5.2.2	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, eines Zwischenzeugnisses oder eines Pflanzenpasses für Saatgut, ausgenommen Reben, sowie Ausstellung von Weiterversendungszeugnissen, je Sendung	22
	jede Kopie	3
19.5.2.3	Kontrollen oder jährliche Kontrolle registrierter Betriebe auf Einhaltung des Standards nach dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 17. November 1997 (BGBl. II 2004, S. 1154), pro angefangener Viertelstunde, je Betrieb maximal pro Kontrolltermin	16 320
19.5.2.4	Holzverpackungen nach den Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen Nummer 15 der Richtlinien zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel, Bekanntmachung des Julius-Kühn-Instituts vom 24. April 2023, (BAnz AT 25.05.2023 B6), Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde	16
19.5.2.5	Wegstreckenentschädigung pauschal	33
19.5.3	Binnenmarkt	
19.5.3.1	Amtliche Registrierung des Betriebes mit Vergabe einer Registriernummer nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder nach der Anbaumaterialverordnung	100
19.5.3.2	Amtliche Registrierung nach der Anbaumaterialverordnung für Betriebe, die bereits nach der Pflanzenbeschauverordnung registriert sind	25
19.5.3.3	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen vor Ort, je angefangene Viertelstunde, je Betrieb maximal pro Kontrollanlass	16 320
19.5.3.4	Wegstreckenentschädigung pauschal	33
19.5.4	Genehmigung nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014	25 - 500
19.5.5	Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 8 und Artikel 48 der Verordnung (EU) 2016/2031	25 - 500
19.5.6	Prüfung der für die Erdbeeren und Spargel benutzten Vermehrungsflächen auf Befall mit Kartoffelnematoden nach § 7 der Verordnung	

	zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden je angefangenen Hektar mit Probenahme	54
19.5.7	Benennung von Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/2031	100 - 500
19.6	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	
19.6.1	Anerkennung des Kontrollbetriebes für die Prüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	100
19.6.2	Anerkennung für Filialbetriebe ohne eigenen Prüfstand	50
19.6.3	Änderung der Anerkennung eines Kontrollbetriebes	50
19.7	Anwendung von und Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln	
19.7.1	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes	60 - 170
20	Umsetzung und Kontrolle der Vermarktungsnormen und Handelsklassen	
20.1	EU-Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2464 vom 17.8.2023 (ABl. L, 2023/2464, 8.11.2023) geändert worden ist Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 70 vom 11.03.2014, S. 37), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1845 (ABl. L 256 vom 4.10.2022, S. 1) geändert worden ist	
20.1.1	Durchführung einer Konformitätskontrolle einschließlich der Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls, gegebenenfalls	

	samt Anlage und Bescheid	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	34
20.1.2	Durchführung der Konformitätskontrolle, gegebenenfalls einschließlich der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung, bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	34
20.1.3	Wegstreckenentschädigung gestaffelt bei der Konformitätskontrolle bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer	
	je angefangene 20 km	5
20.1.4	Ausstellung einer Verzichtserklärung pauschal bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse in Drittländer	17
20.2	Vermarktungsnormen Eier: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (ABl. L, 2023/2465 vom 08.11.2023) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L, 2023/2466 vom 08.11.2023) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2022/2258 (ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5) geändert worden ist	
20.2.1	Zulassung als Eierpackstelle nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2466 einschließlich der Zulassung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tätigkeiten nach Anhang III Abschnitt X in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
20.2.1.1	Grundgebühr	100
20.2.1.2	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit weniger als 500 Hennen oder 2 800 sortierten oder umgepackten Eiern je Woche	25

20.2.1.3	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 500 - 1 000 Hennen oder 2 800 - 5 600 sortierten oder umgepackten Eiern je Woche	100
20.2.1.4	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 1 001 - 5 000 Hennen oder 5 601 - 28 000 sortierten oder umgepackten Eiern je Woche	150
20.2.1.5	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit 5 001 - 10 000 Hennen oder 28 001 - 56 000 sortierten oder umgepackten Eiern je Woche	250
20.2.1.6	zusätzliche Verwaltungsgebühr für Betriebe mit über 10 000 Hennen oder über 56 000 sortierten oder umgepackten Eiern je Woche	350
20.2.1.7	Durchführung von Kontrollen, die zur Ausstellung eines Vermarktungsverbots führen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	34
20.2.1.8	Durchführung von Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen bei erhöhtem Kontrollaufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	34
20.3	Vermarktungsnormen Fleisch Zulassung und Fortbildung von Klassifiziererinnen und Klassifizierern für die Klassifizierung von Schlachtkörpern nach § 4 des Fleischgesetzes und §§ 6 bis 15 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung	
20.3.1	Zulassung	100
20.3.2	nachträgliche Erweiterung der Zulassung um eine Fleischart	50
20.3.3	Sachkundeprüfung und Fortbildungsprüfung Theorie je Fleischart	30
20.3.4	Sachkundeprüfung und Fortbildungsprüfung Praxis je Fleischart	30
20.3.5	Teilnahme an einem von den Regierungspräsidien durchgeführten Fortbildungskurs je Fleischart	40 - 200
20.3.6	Nachbewertung von Schlachtkörpern bei der Klassifizierung beanstandeter Tiere	
20.3.6.1	Grundgebühr	80
20.3.6.2	Gebühr pro Schlachtkörper	3
20.3.7	Umschreibung Zulassungsbescheid und Zulassungsurkunde oder Neuausstellung von Ausweisen für Klassifiziererinnen und Klassifizierer	25
20.4	Vermarktungsnormen Geflügelfleisch: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl.	

	L 157 vom 17.6.2008, S. 46, ber. ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 33), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 21.2.2013, S. 74) geändert worden ist	
20.4.1	Zulassung von Schlachtbetrieben nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008	nach Aufwand
20.4.2	Durchführung von Kontrollen, die zur Ausstellung eines Vermarktungsverbots führen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	34
20.4.3	Durchführung von Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen bei erhöhtem Kontrollaufwand, je angefangene halbe Arbeitsstunde	34
21	Prüfung von Qualitätswein b.A. und Schaumwein	
21.1	Prüfung von Qualitätswein b.A. und Schaumwein nach §§ 19 bis 21 Weingesetz	
21.1.1	Grundgebühr je Antrag	
	bei analoger Antragstellung	35
	bei digitaler Antragstellung	30
21.1.2	zuzüglich je angefangene 1 000 Liter	3
21.1.3	Zuschlag je Antrag bei Antragstellung vor der Abfüllung auf Flaschen	35
21.1.4	Zurückweisung eines Widerspruchs	80
21.1.5	Ablehnungen	
	bei analoger Antragstellung	35
	bei digitaler Antragstellung	30
21.1.6	Eilprüfung (Zuschlag)	75
21.1.7	Eilbescheid (Zuschlag)	30
21.2	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 23 Absatz 3 der Weinverordnung	
21.2.1	von gewerblichen Laboratorien oder Betriebslaboratorien	200
21.2.2	von bereits durch andere Behörden zugelassenen Laboratorien	50“

f) Die Nummern 23.2.4.2.3 und 23.2.5 werden wie folgt gefasst:

„23.2.4.2.3	Serologischer Test je Serum	5
23.2.5	Entnahme von Bodenproben und Untersuchungen für Bescheinigungen nach § 7 Absatz 2 der Rebenpflanzgutverordnung je Probe	40“

g) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24	Saat- und Pflanzgutenerkennung nach § 28 Saatgutverkehrsgesetz	
24.1	Verwaltungsgebühren im Saat- und Pflanzgutenerkennungsbereich	
24.1.1	Je Anerkennungsbescheid, Wiederverschließung sowie Neuausstellung von Bescheiden nach § 14 der Saatgutverordnung	
24.1.1.1	Elektronische Bescheide	8
24.1.1.2	Schriftliche Bescheide	11
24.1.2	Ausstellung von Bescheiden der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einschließlich Nachprüfungen bei Basissaatgut nach § 45 der Saatgutverordnung	43
24.1.3	Ausstellung von Bescheiden der OECD einschließlich Nachprüfungen bei zertifiziertem Saatgut	33
24.1.4	Erteilung einer Mischungsnummer bei Saatgutmischungen nach § 27 der Saatgutverordnung je Partie oder Kennnummer, je nach Prüfungsaufwand	8 - 15
24.1.5	Nachmeldungen, Umstufungen oder Zurückziehungen von Vermehrungsvorhaben; nachträgliche Flächenänderungen nach § 4 der Saatgutverordnung pro Schlag	8
24.1.6	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Saatgut außerhalb der gesetzlichen Antragsfristen nach § 4 der Saatgutverordnung	130
24.1.7	Erteilung einer Betriebsnummer je angefangenen Hektar	25
24.2	Bearbeitung der Anmeldung, Prüfung des Feldbestandes oder Mitteilung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung; Flächen kleiner 1,0 ha werden auf 1,0 ha aufgerundet, Flächen über 1,0 ha werden auf zwei Nachkommastellen genau abgerechnet	
24.2.1	Getreide, einschließlich freiblühendem Mais, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Gräser sowie Pflanzen, die nicht in den nachfolgenden Nummern genannt sind, nach §§ 4, 7 und 9 der Saatgutverordnung	
24.2.1.1	bei einmaliger Feldbesichtigung je angefangenen Hektar	26
24.2.1.2	bei zweimaliger Feldbesichtigung je angefangenen Hektar	44

24.2.1.3	ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung) nach § 7 Absatz 7 der Saatgutverordnung je angefangenen Hektar	15
24.2.2	Hybridmais, Hybridraps, Hybridgetreide nach §§ 4, 7 und 9 der Saatgutverordnung je angefangenen Hektar ohne Prüfung des Feldbestandes (private Feldbesichtigung) nach § 7 Absatz 7 der Saatgutverordnung je angefangenen Hektar	52 17
24.2.3	Kartoffeln nach §§ 5, 9 und 11 Pflanzkartoffelverordnung je angefangenen Hektar	52
24.2.4	Gemüse	
24.2.4.1	einjährige Arten je angefangenen Hektar	28
24.2.4.2	zweijährige Arten je angefangenen Hektar	48
24.2.5	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 der Saatgutverordnung je angefangenen Hektar	35
24.2.6	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 der Saatgutverordnung; wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird je angefangenen Hektar	65
24.3	Beschaffenheitsprüfung bei Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelssaatgut	
24.3.1	Getreide und landwirtschaftliche Leguminosen je Probe	38
24.3.2	Öl- und Faserpflanzen, Gräser, Gemüse, Runkel- und Zuckerrüben (Monogerm- und Präzisionssaatgut), Kohlrüben, Futterkohl und sonstige nicht genannte landwirtschaftliche Pflanzenarten je Probe	49
24.3.3	Mais je Probe	50
24.4	Gesundheitsprüfung bei Körnerleguminosen auf Befall mit Stängelälchen nach § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Saatgutverordnung je Probe	23
24.5	Gesundheitsprüfung bei Kartoffeln nach §§ 15 und 16 der Pflanzkartoffelverordnung	
24.5.1	Prüfung auf bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit je Probe mit Probenahme	169

24.5.2	Prüfung auf Viruskrankheiten je Probe mit Probenahme	115
24.5.3	Wiederholungsprüfung auf Viruskrankheiten je Probe mit Probenahme	170
24.5.4	Prüfung der für die Pflanzkartoffelerzeugung benutzten Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Pflanzkartoffelverordnung	
24.5.4.1	je angefangenen Hektar mit Probenahme	54
24.5.4.2	bei verspätet durchgeführter Probenahme je angefangenen Hektar	65“

h) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27	Tierzucht Tierzuchtgesetz (TierZG) Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDV)	
27.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 18 TierZG	200 - 2 000
27.2	Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 18 TierZG	100 - 500
27.3	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 4 TierZG	250 - 2 500
27.4	Anerkennung als Ausbildungsstätte für Lehrgänge nach § 24 Absatz 1 TierZDV	50 - 250
27.5	Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms nach § 5 Absatz 5 TierZG	50 - 1 000“

i) Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„29	Totalisatoren, Buchmacher Rennwett- und Lotteriegesetz Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)“	
-----	---	--

bb) Nummer 29.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 29.1.3 wird wie folgt gefasst:

„29.1.3 Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, § 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes 50 - 300“

bbb) Nummer 29.1.5 wird wie folgt gefasst:

„29.1.5 Erlaubnis für eine Annahmestelle von Totalisatoren anderer Bundesländer nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, § 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes 50 - 250“

ccc) Die Nummern 29.1.6 und 29.1.7 werden aufgehoben.

ddd) Die bisherige Nummer 29.1.8 wird Nummer 29.1.6.

cc) Nummer 29.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 29.2.5 und 29.2.6 werden aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 29.2.7 wird Nummer 29.2.5.

j) Nummer 30 wird aufgehoben.

k) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 30 bis 32.

l) Die neue Nummer 30.5 wird wie folgt gefasst:

„30.5 Sonstige veterinärbehördliche Begutachtung, Überwachung, Überprüfung, Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Kontrollen nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, zuletzt ber. ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die durch Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist und Kontrollen und Maßnahmen nach den §§ 72 und 73 Absatz 1, §§ 76 und 90

des Tierarzneimittelgesetzes, § 19 des Betäubungsmittelgesetzes sowie §§ 8 und 13 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in tierärztlichen Hausapotheken und bei Personen, die Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkte selbständig und berufsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Eigentümerin oder Eigentümer oder Tierhalterin oder Tierhalter dieser Tiere zu sein
je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt 16,25
Bei der Tätigkeit eines Regierungspräsidiums als Vor-Ort-Regierungspräsidium ist für die Hin- und Rückfahrt der landesweite durchschnittliche Zeitaufwand zu Grunde zu legen.“

m) Die neue Nummer 31.4 wird wie folgt gefasst:

„31.4	Im Einzelfall kann eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden, wenn die Bearbeitung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, dessen Kosten durch eine Gebühr nach den Nummern 31.2 bis 31.3 nicht angemessen abgegolten würden; ist mit einem solchen Aufwand zu rechnen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorher darauf hinzuweisen; die Höhe der festgesetzten Gebühr ist besonders zu begründen Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt	
31.4.1	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	95
31.4.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	77
31.4.3	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.“	67

n) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Februar 2024

Hauk